

# **DLRG Koblenz e.V.**

## **Satzung**



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

Fassung vom 27.05.1971

1. Änderung vom 21.11.1975

2. Änderung vom 17.03.1992

3. Änderung vom 09.03.2001

4. Änderung vom 12.03.2004

5. Änderung vom 18.03.2016

**S a t z u n g**  
**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsgruppe Koblenz e.V.**

---

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Bereich und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Datenschutz

§ 5 Verhältnis zum Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG  
Bezirk Rhein-Mosel

§ 6 DLRG-Jugend

**II. Organe**

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

**III. Untergliederungen**

§ 9 DLRG-Stützpunkte

**IV. Sonstige Bestimmungen**

§ 10 Prüfungen

§ 11 Ehrungen

§ 12 Material

**V. Schlußbestimmungen**

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung

§ 15 Inkrafttreten

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Name, Bereich und Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Koblenz e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Gliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz, der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen ist, und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel, der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen ist.

Die DLRG Koblenz e.V. ist Nachfolgerin des 1924 in Koblenz gegründeten DLRG Bezirks Koblenz und ist beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 1822 in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Die DLRG Koblenz e.V. nimmt die Aufgaben der DLRG im Bereich der Stadt Koblenz wahr.

(3) Vereinssitz der DLRG Koblenz e.V. ist Koblenz.

## § 2

### Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Die DLRG Koblenz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DLRG Koblenz e.V. arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) Die Aufgaben der DLRG Koblenz e.V. sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Koblenz e.V. sind insbesondere die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser;

- Förderung der Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Erwachsenen und Schwimmen mit Behinderten.
- Förderung des Schulschwimmens,
- Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz im Rettungswachdienst von
  - Schwimmern,
  - Rettungsschwimmern,
  - ehrenamtlichen Helfern,
  - Bootsführern,
  - Rettungstauchern,
  - Tauchern und
  - Funkern
- Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes,

- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- Pflege der Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen,
- Werbung für die Ziele der DLRG,
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser, soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Rhein-Mosel wahrgenommen werden.
- Aus- und Fortbildung in Erste Hilfe und im Sanitätswesen
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung

(3) Die DLRG Koblenz e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der DLRG Koblenz e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung der DLRG Koblenz e.V. und der übergeordneten DLRG Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Koblenz e.V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Koblenz e.V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

(4) In der DLRG Koblenz e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Bei der

Bezirkstagung des Bezirks Rhein-Mosel wird das Mitglied durch den Vorsitzenden und die in der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten vertreten. Bei der Bezirksratstagung wird es durch den Vorsitzenden vertreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Koblenz e.V. können nur Mitglieder der DLRG ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung der DLRG Koblenz e.V.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste oder
- Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen übergeordneter Gliederungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Koblenz e.V. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgesetzt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge,
- Verweis,
- zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Ämtern,
- zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder aller Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(8) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.

(9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die zuständige Gliederung abzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Übertritt in eine andere Ortsgruppe bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand, die Mitgliedschaft in der DLRG wird hiervon nicht berührt.

(11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Koblenz e.V. nicht verpflichtet.

## **§ 4a**

### **Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Als Mitglied im DLRG Bezirk Rhein-Mosel und im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin:  
Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie - falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden - Altersklasse oder Teamjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.

(5) Im Zusammenhang mit Ehrungen und Jubiläen (etwa wegen Geburtstagen oder langjähriger Mitgliedschaft) veröffentlicht/ übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder soweit herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Soweit Einwilligungen der Mitglieder mit der Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese auch mündlich, per E-Mail oder Telefax erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde.

(9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 5**

### **Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel**

(1) Der Vorstand des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel ist jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG Koblenz e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des Bezirks Rhein-Mosel fristgerecht einzuladen; von jeder Mitgliederversammlung ist ihm ein Doppel der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

(3) Die Vorstandsmitglieder der DLRG, des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DLRG Bezirks Rhein-Mosel haben darüber hinaus das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Zusammenkünften der Organe der DLRG Koblenz e.V. teilzunehmen, ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel fristgerecht zuzuleiten:

- Technischer Jahresbericht,
- Beitragsabrechnung,
- Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen,
- aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel zu zahlende Beiträge,
- Nachweis der Erledigung von Auflagen, die von Organen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz oder des DLRG Bezirks Rhein-Mosel verlangt worden sind.

(5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des DLRG Bezirks Rhein-Mosel festgesetzt.

(6) Werden Verpflichtungen gemäß Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und den Delegierten der DLRG Koblenz e.V. vom Fälligkeitstermin an bis zur Erfüllung das Stimmrecht in den Organen des DLRG Bezirks Rhein-Mosel versagt.

## **§ 6**

### **DLRG-Jugend**

(1) Die DLRG-Jugend Koblenz ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Koblenz e.V.. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Koblenz e.V. werden dadurch nicht berührt. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung, sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die DLRG Koblenz e.V. fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

(3) Die Jugend der DLRG Koblenz e.V. bilden alle Mitglieder bis einschließlich 25 Jahre und die von ihnen unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und Mitarbeiter. Näheres regelt die Jugendordnung.

## II. Organe

### § 7

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Koblenz e.V.. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Koblenz e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die

- Wahl
  - des Vorstandes,
  - der Kassenprüfer und deren Vertreter,
  - der Delegierten,
- Entlastung des Vorstandes,
- Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens und der Spenden,
- Entscheidung über Anträge bei
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung der DLRG Koblenz e.V.
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der DLRG Koblenz e.V.

(3) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens ein Monat vorher, zu einer a.o. Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Das Übrige regelt die Geschäftsordnung.

(5) Eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Koblenz e.V. es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muß schriftlich

durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Koblenz besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- Leiter Einsatz,
- Leiter Ausbildung,
- Referent für das Bootswesen,
- Referent für das Tauchwesen,
- Vorsitzenden der DLRG-Jugend (wird durch die Jugend gewählt)

(2) Der Vorstand kann zusätzliche Referenten, wie z.B.

- für das Fernmeldewesen,
- für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Arzt,

ernennen und abberufen.

Die Referenten haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Bei Bedarf können weitere Ressortleiter für neue Fachbereiche gewählt werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen keine weiteren Ämter übernehmen. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Koblenz e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DLRG Koblenz e.V.,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung der Mittel,
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Koblenz e.V. endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorher bekanntzugeben. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

(8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **III. Untergliederungen**

#### **§ 9**

#### **DLRG Stützpunkte**

(1) Die DLRG Koblenz e.V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist.

Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel.

(2) Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut. Er ist zu wählen. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Koblenz e.V. für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes gewählt werden.

(3) Der Stützpunktleiter kann zu Vorstandssitzungen der DLRG Koblenz e.V. eingeladen werden. In diesem Falle hat er Sitz und Stimme, soweit es Belange seines Stützpunktes betreffen.

### **IV. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 10**

#### **Prüfungen und Ordnungen der DLRG**

(1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Koblenz e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG

Koblenz e.V. und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

(2) Zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG Koblenz e.V.

(3) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge sind in der Gestaltungsordnung des Bundesverbandes (Standards) geregelt. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(4) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für die DLRG Koblenz e.V. und ihre Mitglieder bindend.

## **§ 11**

### **Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 12**

### **Material**

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

## **V. Schlußbestimmungen**

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 2 die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Vereinsregister anzumelden.

## **§ 14**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung der DLRG Koblenz e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 21.11.1975 durch die Mitgliederversammlung der DLRG Koblenz beschlossen worden, eingetragen unter der Nr.: 1822 im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung der DLRG Koblenz e.V. am 18.03.2016. Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.